# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
# CTO Balzuweit GmbH

Stand: 01.08.2026

CTO Balzuweit GmbH
Lautlinger Weg 3
D-70567

Geschäftsführer:
Markus Balzuweit
Denis Balzuweit

Amtsgericht
Stuttgart
HRB 731337
USt.-IdNr.: DE815110686

Telefon: +49 711 718639-0
Telefax: +49 711 718639-0
Internet: www.cto.de
E-Mail: info@cto.de

## Inhaltsverzeichnis


1. Allgemeines / Geltungsbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen 3
2. Änderungen CTO-Vertragsbedingungen 3
3. Geltungsreihenfolge der Vertragsbedingungen und Vertragsdokumente 3
4. Vertragsschluss / Subunternehmer 3
5. Leistungserbringung / Termine / Höhere Gewalt 3
6. Change Requests (Änderungsbegehren) 3
7. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten des Kunden 3
8. Abnahme 4
9. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen 4
10. Datensicherung 4
11. Vergütung und Zahlungsbedingungen 4
12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte 5
13. Sach- und Rechtsmängel bei kauf-, miet- oder werkvertraglichen Leistungen 5
14. Verjährungsfristen 6
15. Haftung 6
16. Vertragsgegenstand sonstige IT-bezogene Dienstleistungen 6
17. Leistungsumfang und –erbringung / Beschränkungen 6
18. Projektleitung 6
19. Laufzeit / Kündigung 7
20. Besondere Bestimmungen bei Beratungen / Schulungen 7
21. Abwerbung 7
22. Formerfordernisse 7
23. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand 7
24. Abtretung / Salvatorische Klausel 7

## 1. Allgemeines / Geltungsbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB") gelten ergänzend für sämtliche zwischen uns (CTO Balzuweit GmbH) und dem Kunden über den Kauf und die Miete von Software, Nutzung von Software als Software as a Service (SaaS), über Softwarepflege (Wartung) sowie über die Erbringung von IT-spezifischen Dienstleistungen geschlossenen Verträge.

1.2. Bei Kauf und Miete von Software sowie der Erbringung von Softwarepflege der vertragsgegenständlichen Software gelten jeweils zusätzlich die Regelungen der Vertragsbedingungen für Softwareüberlassung und Softwarepflege (im Folgenden „Software-VB". Bei Überlassung der vertragsgegenständlichen Software als SaaS gelten die vorrangig anzuwendenden Regelungen der SaaS-Vertragsbedingungen („SaaS-VB").

1.3. Die AGB, die Software-VB sowie die SaaS-VB (zusammen „CTO-Vertragsbedingungen") gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die vorliegenden CTO-Vertragsbedingungen sind auch dann Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Vertragsbedingungen des Kunden vertraglich vereinbarte Leistungen vorbehaltlos ausführen.

1.4. Änderungen oder Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen CTO-Vertragsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich zumindest in Textform (E-Mail) zugestimmt haben. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so muss er uns unverzüglich zumindest in Textform darauf hinweisen.

1.5. Unsere CTO-Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## 2. Änderungen CTO-Vertragsbedingungen

Wir sind berechtigt, Bestimmungen der CTO-Vertragsbedingungen nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen anzupassen. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, (iii) Anpassungen der Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, (iv) die Beseitigung eines nachträglich entstandenen Missverhältnisses der gegenseitig zu erbringenden Leistungen oder (v) die Beseitigung von Regelungslücken (z. B. bei unvorhersehbaren, veränderten Umständen). Wir werden dem Kunden die Anpassungen spätestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. Der Kunde kann den Anpassungen mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zumindest in Textform widersprechen, ansonsten gilt die Anpassung der CTO-Vertragsbedingungen als genehmigt. Hierauf werden wir den Kunden in der Mitteilung über die Anpassung hinweisen. Wir sind im Falle des Widerspruchs durch den Kunden berechtigt, in Textform den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag außerordentlich binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Mitteilung beginnt, zu kündigen. Anpassungen in unseren CTO-Vertragsbedingungen, die Leistungserweiterungen, sprachliche Korrekturen, Präzisierungen oder Umformulierungen ohne inhaltliche bzw. rechtliche Änderungen beinhalten, stellen keine Anpassungen im Sinne dieser Regelung dar. Wir unterrichten den Kunden in Textform über Leistungserweiterungen.

## 3. Geltungsreihenfolge der Vertragsbedingungen und Vertragsdokumente

Die Bestimmungen des angenommenen Angebots oder der Auftragsbestätigung (Vertragsdokumente) gehen bei Widersprüchen den Regelungen der CTO -Vertragsbedingungen vor. Sofern in unserem Angebot auf weitere Dokumente wie Anhänge außer auf die CTO -Vertragsbedingungen verwiesen wird und dort vom Angebot oder den Regelungen der CTO -Vertragsbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten sind, haben diese allein dann vorrangige Geltung, sofern dies explizit mit Hinweis auf die nachrangig geltende Bestimmung aufgeführt wird. Anhänge zu den DYM -Vertragsbedingungen gelten bei Regelungswidersprüchen nachrangig. Die gesetzlichen Bestimmungen sind bei Regelungslücken oder unwirksamen Vertragsklauseln nachrangig anzuwenden.

## 4. Vertragsschluss / Subunternehmer

4.1. Soweit in unserem Angebot nicht anderes aufgeführt ist, sind unsere Angebote bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Ein Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung zumindest in Textform oder durch unmittelbare Leistungserbringung zustande. Soweit unser Angebot als verbindlich bezeichnet ist, sehen wir uns vorbehaltlich abweichender Formulierung 6 Wochen an ein verbindliches Angebot gebunden.

4.2. Wir können die geschuldeten Vertragsleistungen auch durch Dritte als Subunternehmer erbringen lassen. Wir sind verpflichtet Subunternehmer sorgfältig auszuwählen. Im Verhältnis zu unseren Kunden sind wir für das Handeln der von uns beauftragten Subunternehmer wie für eigenes Handeln verantwortlich.

## 5. Leistungserbringung / Termine / Höhere Gewalt

5.1. Wir erbringen in Abstimmung mit dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den zumindest in Textform vereinbarten Terminen. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von uns nur durch den Projektleiter oder die Geschäftsführung zugesagt werden.

5.2. Solange wir durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das auch bei Beachtung uns zumutbarer Sorgfalt nicht abwendet werden kann („höhere Gewalt"), insbesondere bei Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien (wie t. B. Covid-19), Krieg, Blockade, Embargo, Energieknappheit, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördlichen Anordnungen, gesetzlichen Verboten, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt an der Leistungserbringung gehindert sind, gelten die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit") als verlängert. Für die Dauer der Ausfallzeit liegt keine Pflichtverletzung der zur Leistung verpflichteten Vertragspartei vor. Die betroffene Vertragspartei hat der anderen derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Solange betroffene Vertragspartei wegen eines solchen Falles höherer Gewalt keine Vertragsleistungen erbringen können, ist die andere Partei gleichfalls von der Leistungspflicht befreit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als zwei Monate oder wird uns die Leistungserbringung in den Fällen der höheren Gewalt unmöglich, werden beiden Vertragsparteien von den jeweils geschuldeten Leistungspflichten frei. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, sind ausgeschlossen.

## 6. Change Requests (Änderungsbegehren)

6.1. Als Change Request (im Folgenden mit „CR" bezeichnet) gelten insbesondere Änderungen vereinbarter Anforderungen und Leistungen (zusammen „Leistungen"), oder Erweiterungen, die jeweils voraussichtlich zusätzliche Aufwände begründen.

6.2. CR des Kunden der von uns zu erbringenden Leistungen oder Erweiterungen sind zumindest per E-Mail an uns zu richten. Wir dürfen CR nach billigem Ermessen ablehnen, es sei denn die Umsetzung im Rahmen der Vertragserfüllung ist für uns zumutbar. Dies ist von uns unmittelbar nach der Prüfung des CR dem Kunden mitzuteilen. Wir sind berechtigt CR des Kunden, die nach dem Beginn eines Testverfahrens erklärt werden, ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

6.3. Sofern der CR aus unserer Sicht umsetzbar und zumutbar ist, unterbreiten wir dem Kunden ein unverbindliches Angebot, welches mit unserer Auftragsbestätigung auf die Bestellung des Kunden auch hinsichtlich Leistungsterminen Vertragsinhalt wird. Der Kunde hat zeitnah die Bestellung auf das Angebot zu erklären. Etwaige durch die Prüfung des CR und bis zur Angebotsannahme oder -abnahme eingetretene Verzögerungen wie Stillstandzeiten im Rahmen der Vertragserfüllung verlängern die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist angemessen.

6.4. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung - gegebenenfalls der Dauer des auszuführenden CR zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist - verschoben, sofern unser Angebot nicht entsprechende Regelungen zur Verschiebung der Leistungszeit enthält. Wir werden dem Kunden die neuen Termine mitteilen. Erfolgt keine Bestellung durch den Kunden, verbleibt es bei den ursprünglichen Leistungsinhalten.

6.5. Der Kunde hat die durch den CR entstehende Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des CR, das Erstellen eines Angebots sowie etwaige Stillstandzeiten gemäß den im ursprünglichen Angebot aufgeführten Preisen.

6.6. Wir sind berechtigt, die vertragsgegenständlich zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist.

## 7. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Die Mitarbeit des Kunden ist wesentlich zur Durchführung der von uns geschuldeten Vertragsleistungen. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.

7.2. Der Kunde hat als eigenständige Pflicht gegenüber uns bei der Erfüllung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen insbesondere die in den Ziffern 7.3. bis 7.8.aufgeführten Mitwirkungspflichten zu erbringen.

7.3. Der Kunde stellt für die Projektlaufzeit zumindest einen kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner. Für die Projektdurchführung notwendige Entscheidungen trifft der Kunde unverzüglich nach Mitteilung des Entscheidungsbedarfs durch uns.

7.4. Der Kunde verpflichtet sich, unsere zur Projektverwirklichung erforderlichen Tätigkeiten nach besten Kräften zu unterstützen. Dies beinhaltet vor allem die aktive Teilnahme an allen Projektbesprechungen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass uns alle für die Ausführung der Tätigkeit notwendigen Unterlagen/Daten (nachfolgend zusammen „Daten") rechtzeitig vorgelegt werden und die erforderlichen technischen Einrichtungen durchgeführt sind. Soweit

erforderlich ist der Kunde verpflichtet Test- und Echtdaten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und einzupflegen. Die Termine für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen werden während der Projektabwicklung einvernehmlich festgelegt. Die Übergabe erfolgt in einem zu vereinbarenden Format. Die Verantwortung für die Qualität der Daten trägt der Kunde. Wir fordern die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten und Zugänge bei dem Kunden an, sofern die vereinbarten Zeitpunkte hierfür nicht vereinbart sind bzw. der Kunde diese nicht vorlegt. Der Kunde teilt uns alle für das Projekt erforderlichen Informationen, Vorgänge und Umstände (zusammen nachfolgend „Informationen" rechtzeitig mit. Dies gilt auch für solche, die erst während der Tätigkeit des Projektes dem Kunden bekannt werden. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, Auskünfte und mündlichen Erklärungen zumindest in Textform zu erklären.

7.5. Der Kunde stellt uns für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen einschließlich für Softwarepflege und zur Mangelbeseitigung einen Remotezugang oder ein entsprechendes Softwareprogramm bereit. Soweit wir Arbeiten direkt bei dem Kunden vornehmen, wird uns der Kunde die bereitgestellten Räume mit einem PC mit Netzwerk- und Internetzugang ausstatten. Soweit erforderlich hat der Kunde auch Unterlagen mit Mangelbeispielen und Datenmaterial, Testdaten, sowie kompetente bzw. geschulte Mitarbeiter für Rückfragen rechtzeitig, kostenfrei und in geeignetem Umfang zur Verfügung zu stellen, es sei denn dies ist ihm nicht zumutbar.

7.6. Der Kunde hat die vertragsgegenständliche Software und/oder Hardware sowie die werkvertraglichen Leistungen vor deren Einsatz eingehend auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen. Diese Pflicht zu eingehenden Tests besteht auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Mangelbeseitigung und der Softwarepflege erhält. Auftretende Mängel sind von dem Kunden durch kompetente bzw. von uns geschulte Mitarbeitende in Textform - bei telefonischer Mitteilung nachträglich – anzuzeigen. Dabei ist die Mangelbeschreibung nach besten Kräften in möglichst nachvollziehbarer Weise unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und - soweit der Kunde hierzu Aussagen machen kann - der möglichen Ursachen zu dokumentieren und uns nach ihrer Entdeckung innerhalb angemessenen Zeitraums über das von uns eingesetzte Ticketsystem mitzuteilen.

7.7. Ist unklar, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten produziert, wird der Kunde gemeinsam mit uns eine Analyse der Softwareumgebung durchführen und nach Absprache mit uns Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Software-Umgebung einschalten. Die angemessenen Kosten hierfür haben wir zu tragen, wenn sich herausstellt, dass uns das Fehlverhalten der vertragsgegenständlich gelieferten Software zuzurechnen ist. Anderenfalls sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7.8. Stehen dem Kunden an uns überlassenen Unterlagen (insbesondere Informationen) die erforderlichen Nutzungsrechte nicht zur Verfügung, hat er uns hierüber mit der Übergabe oder bei späterer Kenntniserlangung unverzüglich zu unterrichten. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der geltend gemachten Verletzung von Rechten Dritter hat uns der Kunde von jeglicher Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.

7.9. Erbringt der Kunde nicht rechtzeitig oder sonst vertragswidrig die geschuldeten Mitwirkungspflichten, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten, können wir nach zeitnaher Erinnerung und angemessener Fristsetzung Ersatz verlangen, der durch eine dadurch bedingte Verzögerung entstanden ist, wie sofern bspw. die von uns eingeplanten Mitarbeitenden oder Subunternehmer nicht anderweitig in Projekten eingesetzt werden können. Ersparte Aufwendungen wie anderweitiger Personaleinsatz sind anzurechnen. Weitere, durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen werden unter Anwendung des Change Request-Verfahrens vereinbart.

7.10. Kommt der Kunde einer Mitwirkungspflicht nicht nach, die für eine von uns geschuldete Leistung erforderlich ist, sind wir berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Nachholung dieser Mitwirkungspflicht vorübergehend einzustellen. Vereinbarte Fertigstellungszeitpunkte verschieben sich entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Kommt der Kunde der geschuldeten Mitwirkungspflicht auch nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nach, sind wir berechtigt, den entsprechenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung bzw. nach unserer gültigen Preisliste abzurechnen.

## 8. Abnahme

8.1. Sofern es sich bei den von uns geschuldeten Tätigkeiten um werkvertragliche Leistungen handelt, sind diese abschnittsweise oder einmalig mit Leistungserbringung von dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzunehmen. Nach Fertigstellung der der Gesamtleistung oder sofern fertiggestellte Teilmodule/Teilbereiche durch den Kunden genutzt werden können, teilen wir dem Kunden die Abnahmereife mit. Die Abnahme- oder Teilabnahmeprüfung von Werkleistungen durch den Kunden setzt eine unverzügliche Funktionsprüfung gemäß den bei Vertragsschluss vereinbarten Anforderungen bzw. im Projektverlauf beauftragten CR voraus. Die Funktionsprüfung im Zuge der Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn betreffend die werkvertraglichen Leistungen, die vereinbarten Anforderungen keine wesentlichen Mängel aufweisen. Besondere Abnahmeverfahren können von den Projektleitern festgelegt werden. Eine Teilabnahme bezieht sich lediglich auf das Nichtvorliegen von wesentlichen Mängeln der Teilleistung. Das Zusammenspiel der Teilleistungen (Gesamt-Funktionalität) wird erst mit Abnahme der Gesamtleistung festgestellt.

8.2. Liegen keine abnahmehindernden wesentlichen Mängel vor, hat der Kunde die werkvertraglichen Leistungen abzunehmen. Beurteilt der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß und damit nicht abnahmereif, so hat er uns seine Beanstandungen innerhalb von 5 Werktagen (Mo. – Fr.) mitzuteilen.

8.3. Beanstandet der Kunde die Leistungen fristgemäß, werden die Parteien versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Wir haben bestehende wesentliche Mängel innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen. Anschließend ist das Abnahmeverfahren zu wiederholen.

8.4. Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Kunde (insbesondere bei Durchführung eines Testbetriebs) nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 8.2. nach unserer Aufforderung die Gründe für die Verweigerung der Abnahme zumindest in Textform spezifiziert. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sofern der Kunde mit der produktiven Nutzung der von uns erbrachten werkvertraglichen Leistungen über die Dauer von mehr als 10 Werktagen beginnt oder durch vorbehaltlose vertragsgemäße Zahlung.

## 9. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

9.1. Anleitungen, Dokumentationen, elektronische Präsentationen und sonstige Schriftstücke (zusammen „Arbeitsergebnisse"), die wir im Rahmen der Vertragserfüllung erstellen, sind dem Kunden auf Verlangen in Kopie zur vertragsmäßigen Verwendung für eigene Zwecke zu überlassen. Der Kunde ist dabei verpflichtet, bestehende gesetzliche Urheber- und gewerbliche Schutzrechte zu beachten.

9.2. Wir räumen dem Kunden an Arbeitsergebnissen, mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein einfaches dauerhaftes, nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Zwecke ein.

9.3. An angepasste Software oder Softwareprogrammierungen im Objektcode räumen wir dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein Einfaches, nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung ein. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung wird dem Kunden bei Softwareüberlassung ein Einfaches, bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen widerrufliches Nutzungsrecht an den Softwareprogrammierungen eingeräumt. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand.

## 10. Datensicherung

10.1. Soweit nicht Hosting, SaaS Vertragsgegenstand ist, hat der Kunde seine gesamten Daten, Strukturen und Programme – gilt auch für nicht vertragsgegenständliche Software - regelmäßig - insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit von uns wie bspw. Mangelbeseitigungsarbeiten oder dem Aufspielen von Patches, Updates, Upgrades, Minor- und/oder Major-Releases - nach dem Stand der Technik mit zeitlicher Frequenz und Sicherungsverfahren nach professionellen Maßstäben entsprechend den betrieblichen Anforderungen zu sichern. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Wir werden den Kunden rechtzeitig auf die Durchführung der vorstehenden Tätigkeiten hinweisen. Geheimhaltung / Datenschutz / Referenzbenennung

10.2. Die Pflicht zur Geheimhaltung für die Vertragsparteien bestimmt sich nach den Regelungen der abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung (NDA), dessen Bestimmungen vorrangig gelten.

10.3. Wir werden im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen - insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz - wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte können unseren Datenschutzhinweisen unter https:// www.cto.de/datenschutz/ entnommen werden.

10.4. Die Vertragsparteien werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitenden und eventuell eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

10.5. Im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich der DSGVO durch uns im Auftrag des Kunden schließen die Vertragsparteien zusammen mit dem Softwareüberlassungsvertrag, dem Softwarepflegevertrag oder dem Vertrag über die Erbringung von IT-spezifischen Dienstleistungen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO ab.

10.6. Beiden Vertragsparteien ist es gestattet, die jeweils andere Partei als Referenzvertragspartei zu benennen und hierzu auch deren Logo zu verwenden. Die Vertragsparteien können ihr Einverständnis zur Nennung als Referenzkunde jederzeit bei Vorliegen gewichtiger betrieblicher Gründe per E-Mail mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

## 11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

11.1. Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen (Zahlungstermine) sind in unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung festgehalten.

11.2. Wir haben neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten bzw. Auslagen wie insbesondere der Erstattung angemessener Reise- und Übernachtungskosten. Die Nebenkosten

wie Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtung sind im Angebot aufgeführt.

11.3. Die von uns in Rechnung gestellten Beträge sind mit Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzüge zahlbar. Die bei Miete, SaaS und Softwarepflege aufgeführte Vergütung ist - pro rata temporis - im Voraus zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem empfangenden Konto maßgebend.

11.4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist in Ziffer 11.3. gerät der Kunde in Verzug. Während des Verzugs ist die vereinbarte Vergütung zum jeweils geltenden Verzugszinssatz in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus fällt eine die Verzugsschadenspauschale in Höhe von € 40.-- gemäß § 288 Abs. 5 BGB an. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden aus Kosten zur Rechtsverfolgung wie insbesondere Anwaltsgebühren besteht. Unbeschadet bleibt uns die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche, wie insbesondere höhere Zinsen, Mehrkosten und angemessener Mahngebühren. Bankkosten, die uns durch unrichtige Kontodaten oder unberechtigte Zurückweisung entstehen, können dem Kunden weiterberechnet werden, es sei denn, der Kunde hat die Falschangabe nicht zu vertreten. Der Kunde ist jedoch berechtigt den Nachweis zu führen, dass uns überhaupt kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

11.5. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung von mindestens 14 Kalendertagen die Antwort- und Verarbeitungszeiten der gemieteten Software und bei SaaS so lange wie keine Zahlung erfolgt zu verlangsamen oder die Nutzung der Software zu sperren. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt auch während der Verlangsamung oder der Sperre aufgrund des Zahlungsverzuges bestehen.

11.6. Einwendungen gegen unsere Rechnungen hat der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung zumindest in Textform bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Wir werden den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

11.7. Wir sind berechtigt, jeweils nach Ablauf von einem Vertragsjahr die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Nutzungsgebühren sowie die Vergütungssätze bei Softwaremiete oder SaaS mit Wirkung zum Beginn eines neuen Vertragsjahres nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Berechnung der Vergütung maßgeblich sind. Eine Erhöhung der Vergütung oder eine Ermäßigung der Vergütung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für Energie, Transport, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex IT-Dienstleistungen gegenüber dem Indexstand im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letzten Vergütungsanpassung, zu einer veränderten Kostensituation führen. Ein gewährter Rabatt oder Skonto bleiben bei der Berechnung des Prozentsatzes einer Erhöhung unberücksichtigt. Eine solche Anpassung darf die Vergütung des vorausgegangenen Vergütungszeitraums um nicht mehr als 5 % überschreiten. Die Erhöhung ist dem Kunden zumindest in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzukündigen. Ist der Kunde mit der Vergütungserhöhung nicht einverstanden, so kann er binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt der Ankündigung den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des von uns vorgesehenen Wirksamwerdens der Vergütungserhöhung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so gilt die Vergütungserhöhung als von ihm genehmigt.

11.8. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

12.1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

12.2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 13. Sach- und Rechtsmängel bei kauf-, miet- oder werkvertraglichen Leistungen

13.1. Mangeldefinition

Es liegt ein Sachmangel vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit gemäß der auf unserer Website unter https://clarc-help.atlasssian.net/ Aufrufbaren Anwendungsdokumentation aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben. Im Übrigen muss sich der Vertragsgegenstand für die nach dem geschlossenen Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei einem Vertragsgegenstand der gleichen Art üblich ist. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die zur Nutzung für die vertragliche Verwendung des Vertragsgegenstandes in den vereinbarten Gebieten EU und Schweiz erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

13.2. Änderungen durch Kunden

Sofern durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte – ohne unsere vorherige Einwilligung – Eingriffe in den von uns gelieferten Vertragsgegenstand oder die erbrachte Werkleistung vorgenommen werden, insbesondere Manipulationen oder sonstige Änderungen, leisten wir nur dann Mangelbeseitigung, wenn der Kunde nachweist, dass der Eingriff in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel steht und Analyse sowie Behebung nicht erschweren. Ansprüche wegen unberechtigter Änderungen durch den Kunden oder in dessen Auftrag bleiben unberührt.

13.3. Ausschluss der Nacherfüllung

Der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. anhand von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausdrucken nicht aufgezeigt werden kann oder wenn der Kunde die Vorgaben der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung des § 377 HGB nicht eingehalten hat.

13.4. Nacherfüllung bei Sachmängeln bei dauerhafter Softwareüberlassung und bei erbrachten Werkleistungen

Wir erbringen die Mangelbeseitigung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 13.3. eingehalten sind. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erbracht werden, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand ist vom Kunden zu übernehmen, es sei denn dies führt bei dem Kunden zu einem nicht hinnehmbaren Anpassungsaufwand. Die Mangelbeseitigung kann remote erfolgen.

13.5. Regelungen zu Mangelbeseitigungsmaßnahmen bei Softwaremiete und SaaS

a. Bei Vorliegen von Sachmängeln leisten wir Mangelbeseitigung gemäß den nachstehenden Bestimmungen, sofern wir nicht mit dem Kunden einen Soft-warepflegevertrag abgeschlossen haben und dessen Bestimmungen vorrangig anzuwenden sind.

b. Wir sind verpflichtet dem Kunden die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und zu erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

c. Der Kunde hat uns von ihm festgestellte Mängel der Software unverzüglich unter detaillierter Schilderung der Auswirkungen des jeweiligen Mangels zumindest in Textform anzuzeigen. Bei berechtigten Mängelrügen werden wir diese durch einen neuen Programmstand oder durch eine Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung durchführen. Die Mangelbeseitigung kann auch remote erfolgen.

d. Soweit uns die Behebung des vertragsgemäß angezeigten Mangels auch im zweiten Versuch nach erneut angemessener Fristsetzung nicht gelingt, kann der Kunde die vereinbarte monatliche Vergütung anteilig für die Zeiten mindern, in der die Software nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung stand. Das Recht zur Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsbestandteil entfallende monatliche Vergütung beschränkt. Ein diesbezügliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.

13.6. Nacherfüllung bei Rechtsmängeln

Wir können nach unserer Wahl bei Vorliegen eines nachgewiesenen Rechtsmangels die Nacherfüllung dadurch vornehmen, (i) indem wir dem Kunden von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten an dem Vertragsgegenstand ein für die Zwecke des entsprechenden Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht verschaffen, oder (ii) den schutzrechtverletzenden Vertragsgegenstand ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion geändert wird, oder (iii) den schutzrechtsverletzenden Vertragsgegenstand ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf dessen Funktion gegen einen Vertragsgegenstand austauscht wird, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder (iv) wir einen neuen Programmstand liefern, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, sind wir unverzüglich zumindest in Textform zu unterrichten. Die Ansprüche werden wir nach eigener Wahl abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Wir stellen den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen angemessenen gesetzlichen Kosten und Schäden frei, sofern diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen. Die Regelung von Ziffer 13.4. Satz 5 gilt entsprechend.

13.7. Minderung oder Rücktritt / Schadensersatz bei Softwarekauf und Werkleistungen

Sofern nicht ein Softwarepflegevertrag beim Softwarekauf besteht und dessen Bestimmungen vorrangig gelten, tritt trotz zweimaliger Nacherfüllung keine Beseitigung des Mangels ein, sind wir

zur Nachbesserung und Nachlieferung nicht willens oder in der Lage, unterbleibt diese innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom jeweiligen Kauf- oder Werkvertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der geleisteten Vergütung (Minderung) zu verlangen und gemäß Ziffer 15 Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die Rücktrittserklärung- wirkt nicht auch für die weiteren Verträge zwischen uns und dem Kunden, sondern ist jeweils einzeln zu erklären. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Bei Vorliegen eines Werkvertrages hat der Kunde ergänzend das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu verlangen.

13.8. Rechtsfolgen bei nicht geschuldeten Mangelbeseitigungstätigkeiten

Sofern wir Tätigkeiten bei der Mangelsuche oder -beseitigung auf entsprechende Mangelanzeige des Kunden erbringen und es sich bei oder nach unserer Tätigkeit herausstellt, (i) dass wir (i) entgegen den Forderungen des Kunden ohne hierzu nicht verpflichtet waren, oder, (ii) wenn ein Mangel nicht nachweisbar ist oder (iii) uns nicht zugerechnet werden kann, hat uns der Kunde unseren angefallenen Aufwand zu den vereinbarten Vergütungssätzen zu bezahlen.

13.9. Arglist / Garantie

Im Falle von Arglist oder sofern wir eine (Beschaffenheits-)Garantie übernommen haben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

13.10. Wir sind nicht zur Beseitigung von Sach- und Rechtsmängeln verpflichtet, die nach Beendigung eines abgeschlossenen Softwarepflegevertrages gemeldet werden.

13.11. Ansprüche bei sonstigen Pflichtverletzungen

Aus sonstigen von uns begangenen Pflichtverletzungen kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese uns gegenüber zumindest in Textform gerügt und uns eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 15 festgelegten Grenzen.

## 14. Verjährungsfristen

14.1. Die Verjährungsfrist für alle Mangelbeseitigungsansprüche beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit einem Produktiveinsatz des Vertragsgegenstandes, der Abnahme oder deren unberechtigten Verweigerung. Dieselbe Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, uns gegenüber. Unberührt bleibt die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche im Falle eines Lieferantenregresses nach den § 478 BGB.

14.2. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei (Beschaffenheits-)Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 15. Haftung

15.1. Wir haften gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von uns beruhen, in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme des Beschaffenheits- oder Herstellungsrisikos im Sinne von § 276 BGB oder sofern ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB durch uns zumindest in Textform übernommen wird.

15.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit wir eine vertragliche Kardinalpflicht verletzt haben. Vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Dabei ist unsere Haftung bei Kauf von Software pro Schadensfall auf die doppelte Vergütung, bei Miete, SaaS und bei Softwarepflege jeweils auf die anderthalbfache jährliche Vergütung sowie bei IT-spezifischen Dienstleistungen auf den jeweiligen zweifachen Vergütungs- oder entsprechenden Teilvergütungsbetrag (jeweils Nettobetrag) bzw. jeweils maximal auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für sonstige leicht fahrlässig verursachte Schäden und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Kunden, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.

15.3. Für Mängel zeitlich befristet zur Nutzung bereitgestellter Vertragsleistungen, die bereits bei Vertragsabschluss vorlagen, ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 1. Alt. BGB ausgeschlossen.

15.4. Die Haftung für den Verlust von aufgezeichneten Daten ist ausgeschlossen, soweit sie den Schaden übersteigt, der bei einer in zeitlicher Frequenz und Sicherungsverfahren nach professionellen Maßstäben ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Soweit wir nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen für die Sicherung von Daten verantwortlich sein sollten, gilt vorstehender Satz nicht.

15.5. Eine weitergehende Haftung von uns auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

15.6. Wir haften nicht auf Schadensersatz wegen mangelhafter vertragsgegenständlicher Fremdsoftware einschließlich Open Source Software und Open Source Komponenten („Drittsoftware") des Drittsoftwareherstellers, es sei denn der Sachmangel ist für uns erkennbar oder vermeidbar. Eine Zurechnung der Mangelhaftigkeit der Drittsoftware nach § 278 BGB auf uns ist ausgeschlossen, sofern wir betreffend der Drittsoftware zur Überlassung und Rechteeinräumung verpflichtet sind.

15.7. Soweit nach dem Vorstehenden unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von uns sowie von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

15.8. Der Kunde ist verpflichtet, uns etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert werden und eventuell gemeinsam mit dem geschädigten Kunden noch Schadensminderung betreiben können.

15.9. Die Verjährungsfristen sind in Ziffer 14 geregelt.

**Besondere Regelungen zu IT-bezogenen Dienstleistungen**

## 16. Vertragsgegenstand sonstige IT-bezogene Dienstleistungen

Erbringen wir insbesondere die nachfolgenden Dienstleistungen wie Installation von eigener Software und Fremdsoftware, Programmierung zusätzliche Programmteile und Schnittstellen (Software-Erstellung), Datenübernahme, Konvertierung, Einweisung in die Nutzung von Software, Durchführung von Schulungen/Seminaren, Beratung und Projektleitung, Customizing wie Anpassen (mit Änderung des Quellcode) oder Einrichten/Einstellen (Parametrisierung) der Software, das Einrichten von Hardware, analytische Beratungsleistungen (insbesondere Entwicklung Modell, Analyse personenbezogener Daten, Pflichtenheft gelten ergänzend die Regelungen in Ziffern 18 bis 21.

## 17. Leistungsumfang und –erbringung / Beschränkungen

17.1. Das Angebot enthält die zu erbringenden Dienstleistungen mit Regelungen wie insbesondere hinsichtlich ihrer konkreten Aufgabenstellung, der Vergütung, der Vertragslaufzeit, Leistungsort, zeitlichem Umfang etc.

17.2. Die Auswahl der Mitarbeitenden bleibt uns vorbehalten.

17.3. Ein von uns auf der Grundlage der Anforderungen eines Lastenheftes des Kunden gegen Vergütung erstelltes Pflichtenheft ist von dem Kunden abzunehmen.

17.4. Wir übergeben an den Kunden die Dokumentation der Arbeitsergebnisse der jeweils erbrachten Leistungen spätestens mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

17.5. Sofern der Kunde nicht spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung seine Ansprüche auf Erbringung von beauftragten und im Voraus vergüteten Dienstleistungen abruft, erlöschen diese, ohne dass wir zur Rückzahlung verpflichtet sind.

## 18. Projektleitung

18.1. Im Falle der Durchführung werkvertraglichen Leistungen hat jede der Vertragsparteien für die Dauer des Projekts binnen einer Frist von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung einen Projektleiter zu benennen. Werden die benannten Personen ausgetauscht, haben dies die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen.

18.2. Die Projektleiter leiten gemeinsam die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig. Beide Projektleiter kontrollieren regelmäßig die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts des Projektauftrages sowie die Qualität der geleisteten Arbeit. Hierbei haben sie jeweils dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten ihrer jeweiligen Vertragspartei vertragskonform erfüllt werden.

18.3. In regelmäßigen Abständen verständigen sich die Projektleiter über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

18.4. Bei Projekten mit einem Projektlenkungsausschuss werden Entscheidungen dort getroffen. Dem Projektlenkungsausschuss gehören ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Seiten oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter sonstiger Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei und der jeweilige Projektleiter an. Soweit nicht anders vereinbart, tritt der Projektlenkungsausschuss einmal monatlich zusammen. Die Mitglieder werden von den Projektleitern über den Projektstand informiert. Zusätzlich ist der Projektlenkungsausschuss von dem Kunden oder von uns unverzüglich einzuberufen, wenn die Einhaltung des Zeitrahmens und des Inhalts des Projektauftrages in erheblicher Weise gefährdet oder wenn über die Erweiterung des Projektauftrages, um Zusatzfunktionen zu entscheiden ist und die Entscheidungen zusätzliche Zeit sowie Ressourcen erfordern. Der Projektlenkungsausschuss tritt bei Anrufung baldmöglich zusammen und hat seine Entscheidungen zeitnah zu treffen.

18.5. Vereinbarte Änderungen der Leistungen sind vom Projektleiter zu dokumentieren und von dem Kunden zu bestätigen. Die Dokumentation hat zumindest in Textform zu erfolgen.

## 19. Laufzeit / Kündigung

19.1. Sofern es sich bei dem Vertrag über die zu erbringende Dienstleistung um ein Dauerschuldverhältnis (kein Werk- oder Kaufvertrag mit einmaligem Leistungsaustausch) handelt, beginnt der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu laufen und hat eine Erstlaufzeit von 36 (sechsunddreißig) Monaten, soweit in unserem Angebot nichts anderes geregelt ist. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht nach Maßgabe von Ziffer 19.2 gekündigt wird.

19.2. Bei Verträgen als Dauerschuldverhältnis können beide Vertragsparteien diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Erstlaufzeit oder zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

19.3. Im Falle einer Kündigung wird die Vergütung wie folgt geregelt: Für die bis dahin erbrachten Leistungen wird die volle Vergütung fällig. Für die in Folge der vorzeitigen Beendigung nicht zu erfüllenden Leistungen entfällt der Vergütungsanspruch, es sei denn der Kunde hat die Kündigung zu vertreten. Bei der Kündigung eines Werkvertrages durch den Kunden nach § 648 BGB, können wir nach eigener Wahl die Ansprüche nach § 648 BGB oder stattdessen für die Aufwendungen und den entgangenen Gewinn neben der Vergütung für die schon erbrachten Leistungen einen Pauschbetrag i. H. v. 50 % der für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten jeweiligen Leistungen als Vergütung – bezogen auf diesen Vertrag - verlangen.

## 20. Besondere Bestimmungen bei Beratungen / Schulungen

20.1. Wir erbringen die Beratungsleistungen in der Weise, dass der Kunde uns seinen Beratungsbedarf schildert und wir den Kunden hinsichtlich geeignet erscheinender Lösungsmöglichkeiten beraten. Der Kunde entscheidet über die von uns zu erbringenden Leistungen und das weitere Vorgehen nach Maßgabe der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 7 der AGB. Wir fassen die Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit für den Kunden zusammen und stellen dabei auch etwaige Empfehlungen zur Lösung aufgeworfener Fragestellungen dar. Sofern beauftragt, übernehmen wir die Zusammenarbeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren.

20.2. Die Teilnahme an Schulungen (im Folgenden „Veranstaltung“) bedarf der namentlichen verbindlichen schriftlichen Anmeldung der Teilnehmer des Kunden. Das Honorar und etwaige Nebenkosten sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei Rücktritt von der Teilnahme sind wir spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall beträgt die Ausfallentschädigung 1/3 des fälligen Honorars. Erfolgt der Rücktritt innerhalb einer kürzeren Frist oder bleibt ein Teilnehmer der Veranstaltung fern, ist das vereinbarte Honorar und die Nebenkosten in voller Höhe zur Zahlung fällig.

20.3. Wir behalten uns vor, die Veranstaltung abzusagen. Angemeldete Teilnehmer werden so frühzeitig wie möglich verständigt, es sei denn, höhere Gewalt verhindert dies. Bereits von den Teilnehmern bezahlte Honorare werden zurückerstattet. Den Teilnehmern entstandenen Schaden haben wir nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 15 der AGB zu erstatten.

20.4. Inhalte und Qualität der Veranstaltung orientieren sich am jeweils aktuellen allgemein verfügbaren Stand der die Materie betreffenden Erkenntnisse. Eine Gewähr für unvollständige, unrichtige Inhalte oder/und Begleitmaterialien übernehmen wir nicht.

# Allgemeine Schlussbestimmungen

## 21. Abwerbung

Die Vertragsparteien haben es zu unterlassen, während der Vertragslaufzeit und für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsende, jeweils Mitarbeiter der anderen Vertragspartei abzuwerben. Für jeden Fall des Verstoßes verpflichtet sich die abwerbende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresgehalts, mindestens jedoch € 50.000.--. Die Darlegungs- und Beweislast, dass die Einstellung des früheren Mitarbeiters der Partei als ehemaliger Arbeitgeberin nicht auf gezielter Abwerbung beruht, obliegt der abwerbenden Partei als neuer Arbeitgeberin.

## 22. Formerfordernisse

22.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen., Der Abschluss von Verträgen zwischen den Parteien, Änderungen oder Ergänzungen der CTO-Vertragsbedingungen sowie die zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich aufgehoben werden. Es bedarf nicht der Schriftform, sofern im Vertrag die Textform vorgegeben ist. Schriftform im Sinne der AGB kann außer durch die Einhaltung von Schriftform im Sinne von § 126 BGB auch dadurch gewahrt werden, dass ein physisch oder digital unterschriebenes Dokument als PDF (per E-Mail oder postalisch) versandt wird oder eine von uns zur Verfügung gestellte digitale Unterschriftssoftware verwandt wird (z. B. DocuSign oder Adobe Sign). Nicht diese Formanforderungen wahrende Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam. Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen, gleich welcher Form, bleibt von dieser Regelung unberührt.

22.2. Kündigungen bedürfen zumindest der Textform.

## 23. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

23.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Ort der Nacherfüllung ist Stuttgart.

23.2. Die CTO-Vertragsbedingungen und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

23.3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Stuttgart. Wir sind berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

## 24. Abtretung / Salvatorische Klausel

24.1. Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen kann der Kunde nur mit unserer vorherigen Zustimmung zumindest in Textform abtreten. Wir dürfen die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

24.2. Sollten einzelne Bestimmungen der CTO-Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.